



Beitragsordnung

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

- 1) Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 24.03.2021 beschlossen.
- 2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Beitragsordnung ergeben sich aus der Satzung, die vorrangig vor dieser Beitragsordnung gilt.

§ 2 BEITRAGSORDNUNG

- 1) Die Vereinsmitglieder sind nach § 3 „Beitrags- und Gebührenregelung“ dieser Beitragsordnung zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2) Die Beiträge können wie folgt entrichtet werden:
 - a) Teilnahme am Bankeinzugsverfahren (Standard)
 - b) Barzahlung (auf Antrag)
- 3) Anträge auf eine Beitragsbefreiung in Härtefällen sind schriftlich an das Präsidium unter Beifügung der den Antrag begründenden Unterlagen zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums über eine befristete oder unbefristete Beitragsbefreiung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Bis zur Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht, danach wird nach der Präsidiumsentscheidung verfahren.
- 4) Bei Zahlungsverzügen kann der Verein Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Dieser beträgt je Mahnung für Bearbeitungskosten und Mahngebühren pauschal 5,00 €. Daneben können Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangt werden.

§ 3 BEITRAGS- UND GEBÜHRENREGELUNG

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- 2) Der Jahresbeitrag beträgt
 - für Erwachsene (ab 18. Lebensjahr) 120,00 €
 - für Jugendliche 60,00 €.
- 3) Die Gebühr für Fördermitglieder beträgt mind. 500,00 €.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres in den Verein ein, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft bis zum nächsten Zahltermin (01.01. oder 01.07.) ein Beitrag in Höhe von 1/12 für jeden Monat der Mitgliedschaft gemäß der Regelungen in vorstehendem Pkt. 2 zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt fällig.